



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 144-147)**  
Titel **Verordnung über die Gebäudeversicherung  
(Änderung)**  
Ordnungsnummer **862.11**  
Datum 05.04.1995

[S. 144] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Gebäudeversicherung vom 21. Mai 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Direktion des Innern kann im Einvernehmen mit dem Personalamt für den Rest einer Amtsdauer ausserordentliche Kreisschätzer ernennen.

Schätzungsorgan  
a) Erster  
Kreisschätzer

§ 5. Die Gemeinderäte stellen den Kreisschätzern für die Revisions-schätzungen einen ortskundigen Abgeordneten oder entsprechende Planunterlagen zur Verfügung.

Gemeindeab-  
geordnete

§ 7. Die Entschädigungen der Mitglieder der Aufsichts- und der Rekurskommission sowie der Gemeinden für die Revisions-schätzungen werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Entschädigungen

Die Kreisschätzer und die Blitzschutzaufseher werden nach geleisteten Stunden mit einer Besoldung nach den Bestimmungen der Beamtenverordnung und mit einer Aufwandpauschale entschädigt. Diese Entschädigung wird von der Direktion des Innern im Einvernehmen mit der Personalkommission des Regierungsrates festgelegt.

Abs. 3 unverändert.

§ 11. Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die normalerweise zu diesem gehörenden baulichen Einrichtungen zu rechnen, selbst wenn sie ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes oder ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes entfernt werden können.

b) Wohnhäuser  
und Wohnungen

§ 12. Bei kollektiven Haushaltungen, wie Hotels, Restaurants, Kantinen, Spitäler, Anstalten, Heime, sind zum Gebäude auch die der Unterkunft und Verpflegung dienenden baulichen Einrichtungen zu rechnen, selbst wenn sie ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes oder ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes entfernt werden können. // [S. 145]

c) Kollektive  
Haushaltungen

§ 15. Gebäude mit einem Versicherungswert unter 5000 Franken werden nicht in die Versicherung aufgenommen.

Nichtaufnahme in  
die Versicherung

§ 16 Abs. 1 und 2 unverändert.

Ausschluss aus  
der Versicherung

Die Anstalt kann für einzelne Gebäudeteile oder einzelne versicherte

Ereignisse Vorbehalte verfügen.

§ 17. Änderungen an bestehenden Bauten gelten als wesentlich, wenn sie den Betrag von Fr. 50000.– übersteigen oder mehr als 50 % des Versicherungswertes betragen.

Wesentliche  
Änderungen an  
bestehenden  
Bauten  
b) Durchführung

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Der Schätzungstermin ist dem Gebäudeeigentümer frühzeitig bekanntzugeben.

Abs. 3 unverändert.

§ 23. Die Gebühren für Neu- und Einzelschätzungen betragen Fr. 20 bis 3000 pro Gebäude. Bei ausserordentlichem Arbeitsaufwand kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. Bei Schätzungen von Umbauten mit besonders geringem Arbeitsaufwand kann die Gebühr auf die Hälfte reduziert werden.

c) Kosten

§ 26. Die Gemeinde legt die einzelnen Schätzungen innerhalb der vorgegebenen Schätzungsdaten fest und benachrichtigt die Gebäudeeigentümer oder deren Vertreter schriftlich.

b) Durchführung

Die Schätzungstermine dürfen nur ausnahmsweise geändert werden. Bei Verhinderung des Schätzers oder des Gemeindeabgeordneten tritt jeweils deren Ersatzmann ein.

Abs. 3 unverändert.

§ 28. Wertvermehrungen an bestehenden Bauten bis Fr. 20000 können ohne Schätzung versichert werden.

Versicherung  
ohne Schätzung

§ 30. Die Gemeinden versehen die Gebäude im Einvernehmen mit der Anstalt mit Nummernschildern. Sie können hiefür dem Gebäudeeigentümer die Selbstkosten verrechnen.

Gebäudenumerie-  
rung

Die Anstalt vergütet die Kosten für einheitliche Nummernschilder. Gemeinden, die andere Nummernschilder benutzen, wird höchstens der Preis des Einheitsschildes vergütet. // [S. 146]

§ 31. Schäden bis Fr. 20000 werden von einem Kreisschätzer, Schäden von mehr als Fr.20000 bis Fr. 50000 von einem Kreisschätzer und dem Statthalter und Schäden von mehr als Fr. 50000 von der Schätzungskommission abgeschätzt.

Zuständigkeit der  
Schätzungsorgane

Blitzschäden bis Fr. 3000 werden durch den Blitzschutzaufseher abgeschätzt.

§ 32. Die gemeldeten Schäden werden im Bezirk Zürich von der Anstalt und in den übrigen Bezirken vom Statthalter an den Ersten Kreisschätzer bzw. den Blitzschutzaufseher zur Festlegung der Abschätzung weitergeleitet.

Abschätzungsverf-  
ahren  
a) Festlegung

Der Kreisschätzer gibt der Anstalt von Abschätzungen über Fr. 50000 Kenntnis.

§ 33. Der Geschädigte wird zur Abschätzung eingeladen. Diese erfolgt, auch wenn der Geschädigte nicht erscheint.

b) Einladung des  
Geschädigten

Abs. 2 unverändert.



§ 34. Die Erklärung des Geschädigten, ob er mit dem Abschätzungsergebnis einverstanden ist, soll auf dem Abschätzungsbericht abgegeben werden.

c) Stellungnahme zum Abschätzungsergebnis

Abs. 2 unverändert.

§ 35. Die Schätzungsorgane stellen die Abschätzungsberichte über Fr. 20000 dem Statthalter zu, der sie an die Anstalt zur Anerkennung des Abschätzungsergebnisses weiterleitet.

d) Abschätzungsberichte

§ 37. Beabsichtigt der Versicherte sein teilweise zerstörtes Gebäude nicht mehr gleich aufzubauen wie bisher, so wird die Entschädigung pauschal festgesetzt.

Pauschalentschädigung bei Teilschäden

§ 38. Schäden unter Fr. 200 gelten als Bagatellschäden.

Bagatellschäden

§ 39. Der Selbstbehalt bei Elementarschäden beträgt Fr. 500.

Selbstbehalt

Abs. 2 unverändert.

Der Selbstbehalt bei Erdbebenschäden beträgt Fr. 5000.

Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 40. Nach Behebung des Schadens hat der Versicherte der Anstalt die Rechnungskopien über die Wiederherstellung des Gebäudes einzureichen.

Kostennachweis

Abs. 2 unverändert. // [S. 147]

§ 41. Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben und der Kostennachweis geleistet ist.

Auszahlung

Die Auszahlung der Pauschalentschädigung erfolgt bei Schäden bis Fr. 2000, wenn die Instandstellung in Auftrag gegeben ist. Bei Schäden über Fr. 2000 ist vor Auszahlung der Pauschalentschädigung der Nachweis zu erbringen, dass die Instandstellungskosten mindestens die Pauschale erreichen.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Lang

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2015]